



Kanton Zürich
Migrationsamt



Das Migrationsamt und ausgewählte Themen des Migrationsrechts

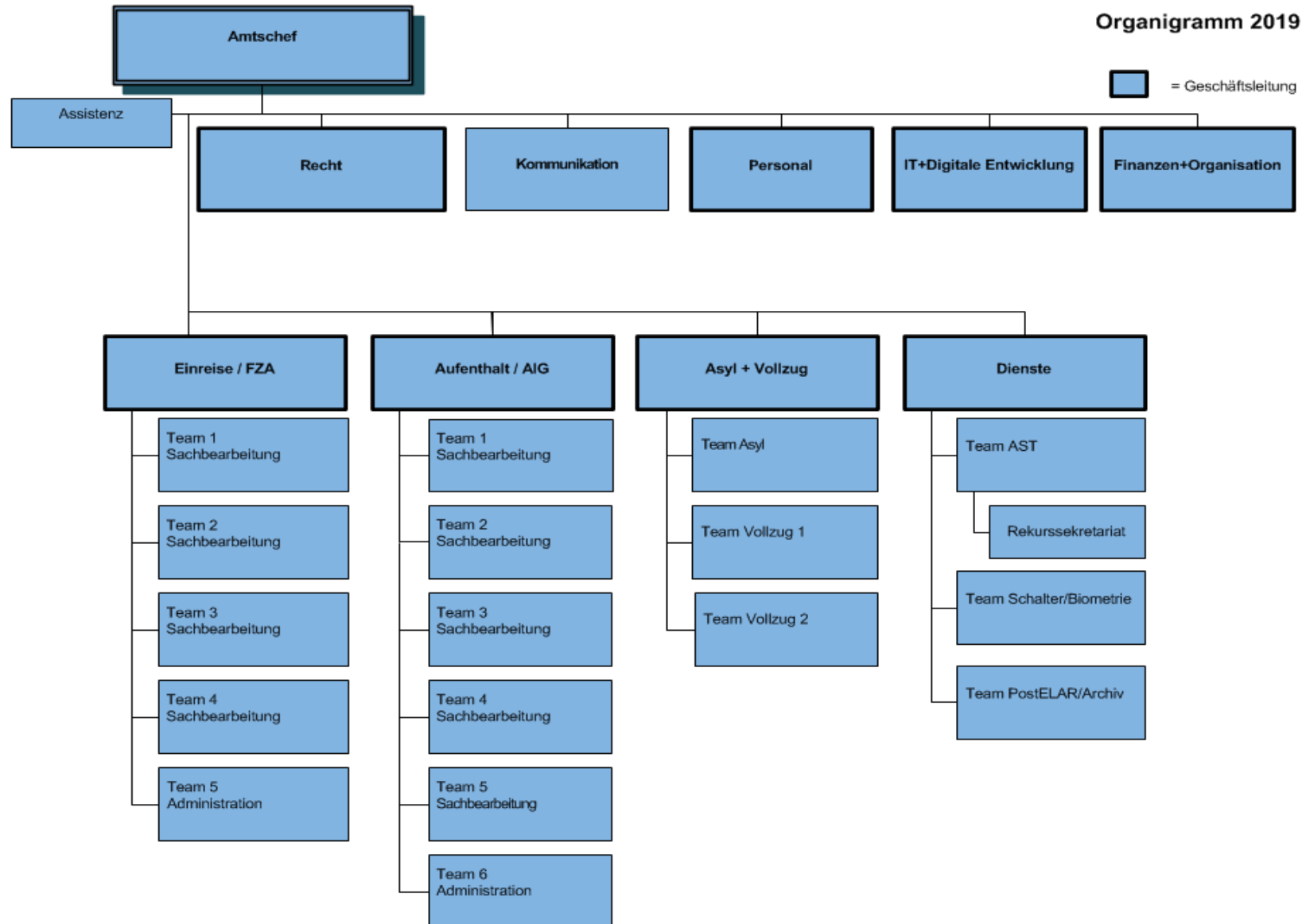
Michael Schneeberger
Amtschef-Stellvertreter

Inhalt

- **Migrationsamt des Kantons Zürich**
 - Organigramm und Aufgaben
 - Rechtliche Grundlagen
 - Zahlen
- **Aufenthaltskategorien / Ausweise**
- **Verschiedene Themen aus dem AIG**
 - Meldepflichten / Informationsaustausch
 - Integrationsvereinbarungen / Auflagen
 - Rückstufung
 - Familiennachzug
 - Widerruf von Bewilligungen inkl. Landesverweisung
- **EU/EFTA-Staatsangehörige**
- **Wegweisungsvollzug**

Organigramm

Organigramm 2019



Migrationsamt des Kantons Zürich

Auftrag

«Vollzug des Bundesrechts im Ausländer- und Asylbereich»

Bundesverfassung

Art. 121: «Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.»

Art. 121a: «Steuerung der Zuwanderung»



Rechtliche Grundlagen

Asylgesetz (AsylG) vom 26.06.1998

Asylsuchende / Flüchtlinge

Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vom 15.12.2005

Ausländer / Integration

Freizügigkeitsabkommen EU / EFTA

Grundsätzlich statisch

Schengen / Dublin

Dynamische Verträge

EMRK (Menschenrechtskonvention)



Geschäftszahlen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aufenthaltsgeschäfte	153'652	151'177	142'597	120'087	146'024	164'315
Bewilligte Einreisegesuche	18'544	19'458	18'891	19'174	18'619	13'133
Visa-Geschäfte / Schaltergesprächen	48'378	49'277	48'164	46'473	45'371	48'550
Massnahmen gegen Ausländische Personen	7'306	9'461	7'707	8'294	8'222	11'461

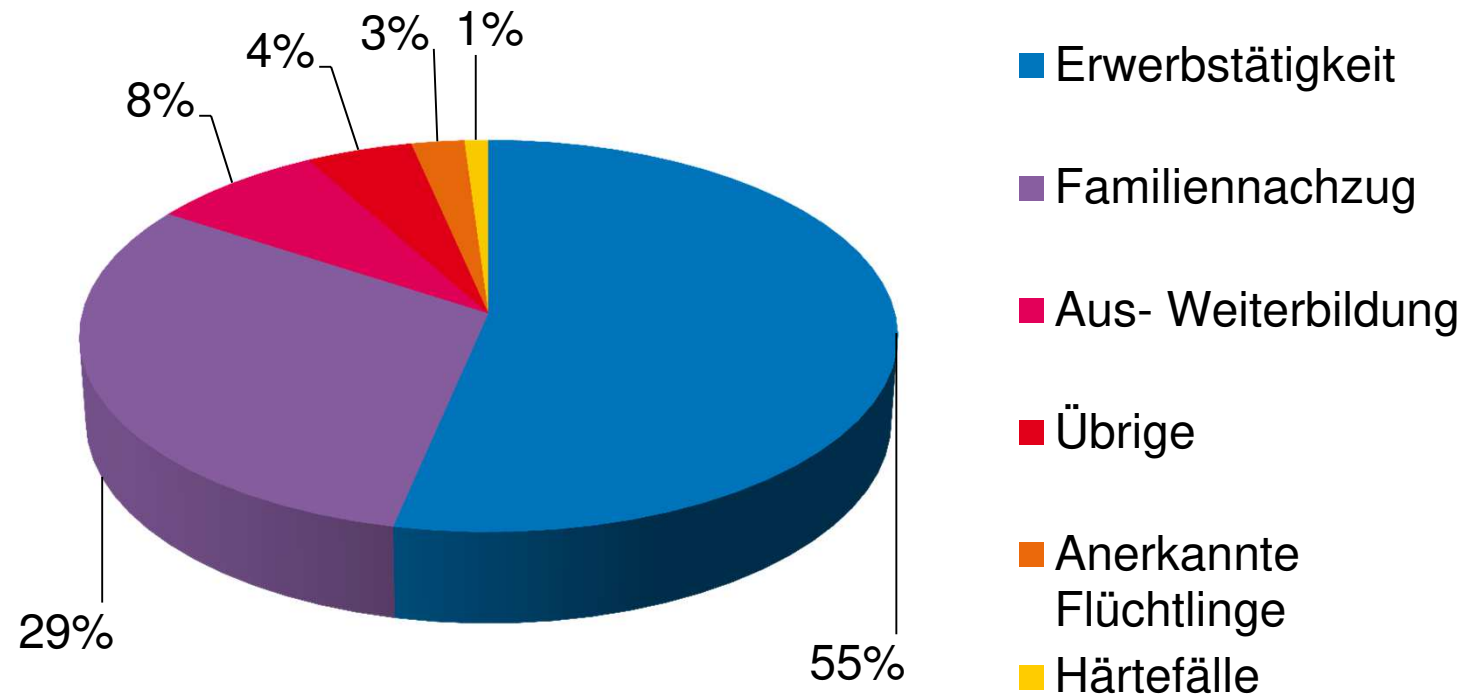
Beantwortet telefonische Anfragen pro Tag im 2018: 588

Geschäftszahlen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ausländische Wohnbevölkerung gesamt	356'443	367'706	377'042	386'545	392'767	399'889
EU/EFTA-Staatsangehörige	239'257	248'483	255'855	263'310	268'281	273'254
Veränderung gegenüber Vorjahr	+14'667	+9'226	+7'372	+7'455	+4'971	+4'973
Drittstaatsangehörige	117'186	119'223	121'187	123'235	124'486	126'635
Veränderung gegenüber Vorjahr		+2'037	+1'964	+2'048	+1'251	+2'149
Einbürgerungen	7'907	7'679	9'625	7'940	9'525	10'373

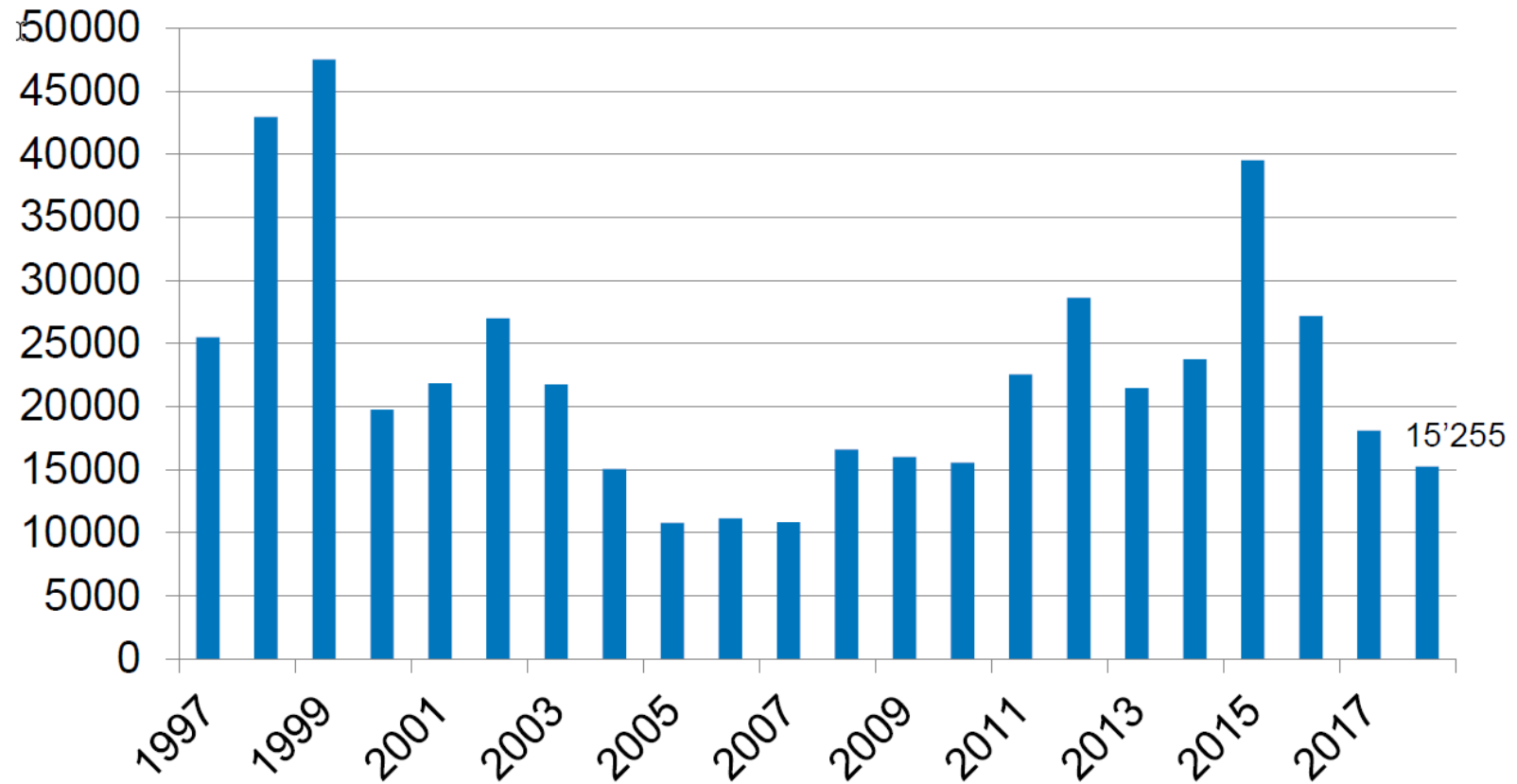
Seit Ende 2010: Zuwachs der ausländischen Wohnbevölkerung um 22.7 %

Einwanderungsgründe Kanton Zürich 2018



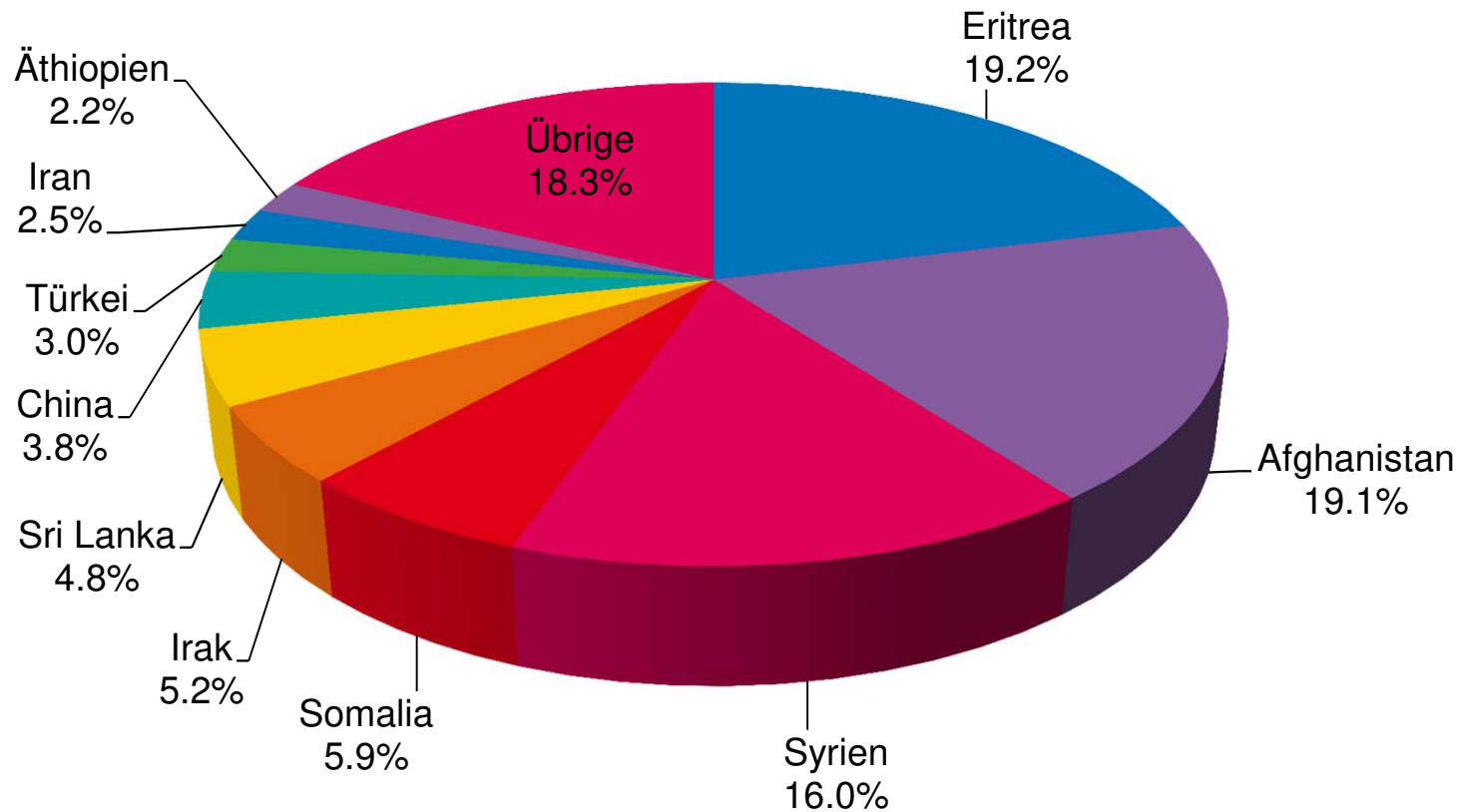
(Quelle: Statistik SEM)

Anzahl Asylgesuche Schweiz 1997 – 2018



(Quelle: Statistik SEM)

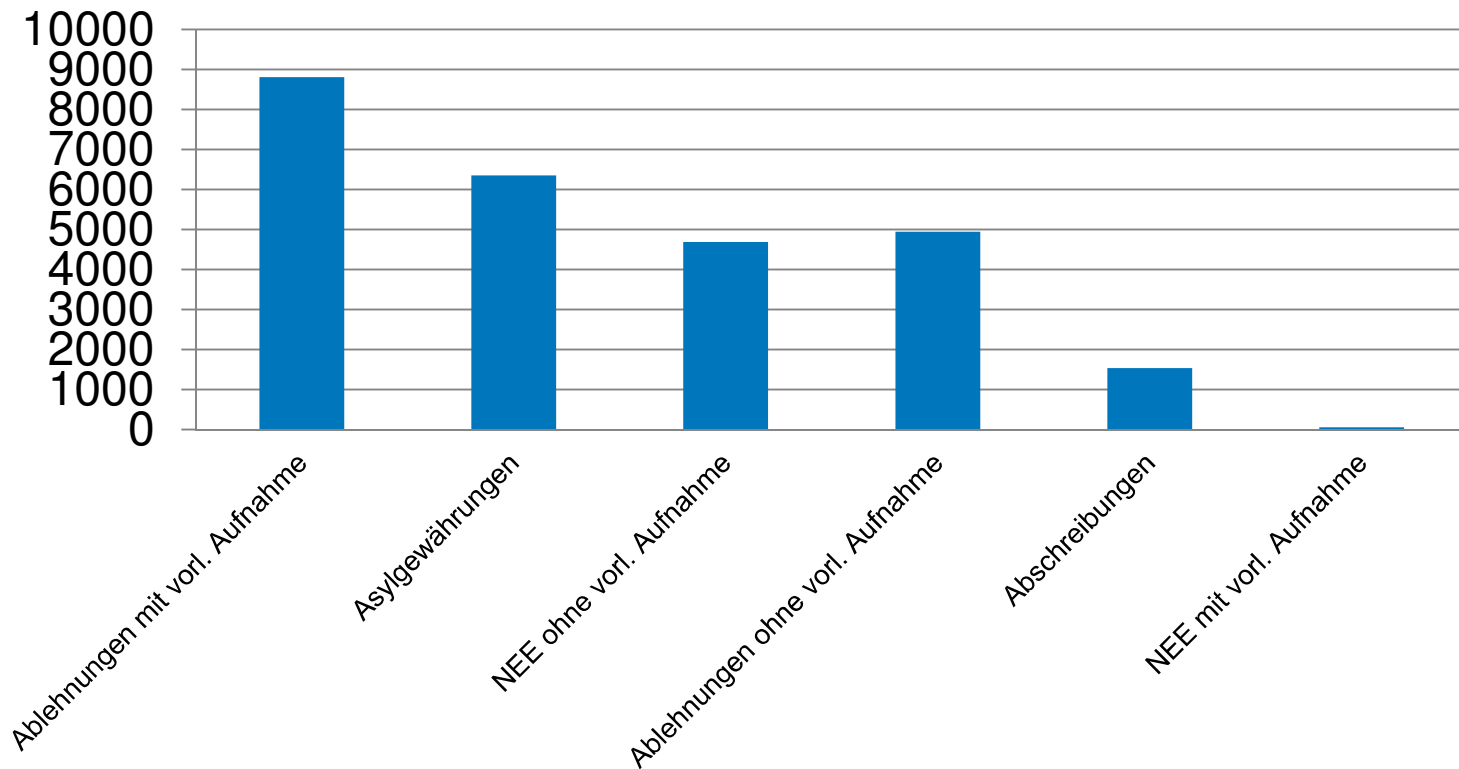
Personen im Asylprozess in der Schweiz – Häufigste Nationalitäten (Ausweise F und N Stand: 31.12.2018)



Total 62'050

(Quelle: Statistik SEM)

Erledigungen Asylgesuche Schweiz 2018



Anerkennungsquote

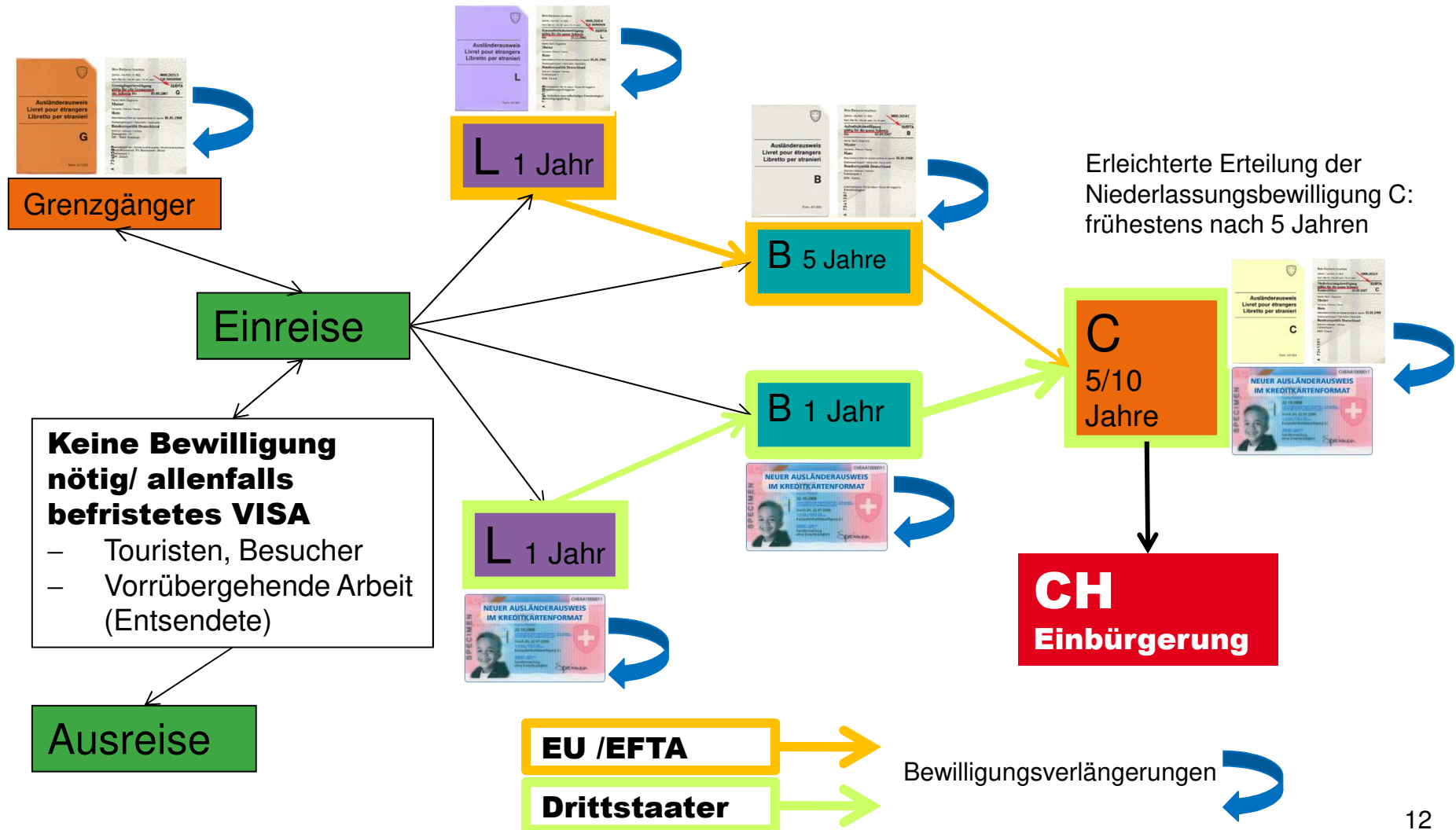
25.9% (60.8% inkl. vorl. Aufnahme)

Total Erledigungen

26'103

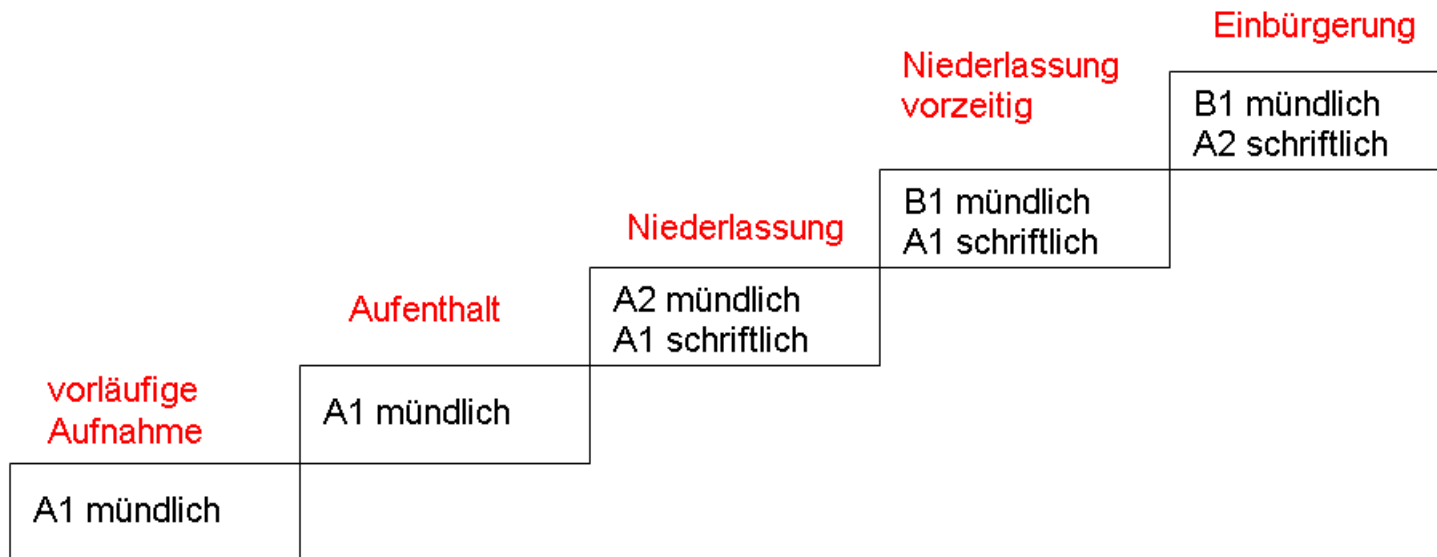
(Quelle: Statistik SEM)

Aufenthaltskategorien in der Schweiz (AIG/FZA)



Ziele und Grundsätze des AIG

- Grundsatz des «Fördern und Fordern»
- Stufenmodell Integration



Integrationskriterien – Art. 58a AIG

¹ Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde folgende Kriterien:

- a. die **Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**;
- b. die **Respektierung der Werte der Bundesverfassung**;
- c. die **Sprachkompetenzen**;
- d. die **Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung**.

² Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Abs. 1 lit. c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

Beachtung der Rechtsordnung

Darunter fallen:

- Beachtung der Rechtsordnung → Straflosigkeit
- Einhalten behördlicher Anordnungen/ Verfügungen;
- Erfüllen finanzieller Verpflichtungen → sanktioniert wird eine mutwillige Schuldenwirtschaft
- Billigen oder werben für ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt.
- Konkrete Bedrohung der inneren und äusseren Sicherheit

Respektierung der Werte der BV

Darunter fallen:

- die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- die Pflicht zum Schulbesuch (Art. 77c VZAE).

Bsp.: öffentliche Propagandaaktionen; mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen; Zwangsheiraten; Ablehnung von Respektsbekundungen; öffentliche Verunglimpfung von Minderheiten, Angehörige einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung

Meldepflichten – Art. 97 AIG

³Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden **müssen** bei:

- a. Eröffnung von Strafuntersuchungen;
- a. Zivil- und strafrechtlichen Urteilen;
- d. Bezug von Sozialhilfe;
- d^{bis}. Bezug von Arbeitslosenentschädigung;
- d^{ter}. Bezug von jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG;
- d^{quater}. Disziplinarmaßnahmen von Schulbehörden;
- d^{quinquies}. Massnahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- e. anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Artikel 58a hindeuten.

Meldepflichten – Art. 97 AIG

Meldungen von EL-Leistungen (Art. 82d VZAE)

Die für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständigen Organe melden den Migrationsbehörden **unaufgefordert** den Bezug von

- jährlichen Ergänzungsleistungen (20 Tage ab Bezug) sowie
- Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten, wenn der vergütete Betrag Fr. 6'000.- übersteigt.

Die Meldungen sind relevant für:

- Rentner / Erwerbslose Wohnsitznahme
- Familiennachzugsverfahren

Meldepflichten – Art. 97 AIG

Disziplinar massnahmen von Schulbehörden (Art. 82e VZAE)

¹Die Schulbehörden melden den kantonalen Migrationsbehörden **unaufgefordert** Entscheide über definitive Schulausschlüsse von ausländischen Schülerinnen und Schülern.

²Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn sich die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler nicht rechtmässig in der Schweiz aufhält.

Die Meldung ist relevant bei:

- Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr

Meldepflichten – Art. 97 AIG

Meldungen der KESB (Art. 82f VZAE)

Unaufgefordert zu melden sind insbesondere die folgenden Kinderschutzmassnahmen:

- Beistandschaften, soweit sie den persönlichen Verkehr betreffen
- Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts
- Entziehung der elterlichen Sorge
- Ernennung eines Vormundes

Unaufgefordert zu melden sind insbesondere die folgenden Erwachsenenschutzmassnahmen:

- Vertretungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft

Meldepflichten – Art. 97 AIG

Meldung anderer Entscheide (Art. 97 Abs. 3 lit. e AIG)

- Keine Ausführungsbestimmung vorhanden
- Umsetzung

Meldungen von Sozialhilfebehörden (Art. 82b VZAE)

- Bisheriges Meldeverfahren (L: sofort; B: 25'000 Franken, C: 40'000 Franken)
- Wegfall der 15-Jahres-Frist für Personen mit Niederlassungsbewilligung; keine routinemässige Überprüfung
- Prüfung, wenn
 - sich ein allfälliger Bezug aus den Akten ergibt,
 - bei Meldung durch Sozialbehörde,
 - bei pendent gesetzten Fällen

Integrationskriterien – Art. 58a AIG

Was passiert, wenn Ausländerinnen und Ausländer die Integrationskriterien nicht erfüllen?

Vier «Sanktionsmöglichkeiten»:

1. Bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung können Integrationsvereinbarungen getroffen werden.
2. Bei Personen mit Niederlassungsbewilligung kann eine Rückstufung angeordnet werden.
3. Bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung wird die Bewilligungsverlängerung verweigert, wenn der Aufenthaltzweck erfüllt ist und eine mangelhafte Integration vorliegt.
4. Widerruf der Bewilligung wegen Straffälligkeit, mutwilliger Schuldenwirtschaft, Sozialhilfeabhängigkeit

Integrationsvereinbarung / Auflagen

Die Erteilung und Verlängerung der **Aufenthaltsbewilligung** können mit dem Abschluss einer **Integrationsvereinbarung** verbunden werden, **wenn** ein **besonderer Integrationsbedarf** nach den Kriterien gemäss Art. 58a besteht (Art. 33 Abs. 5 AIG).

Die kantonalen Behörden können mit **vorläufig aufgenommenen Personen** Integrationsvereinbarungen abschliessen, wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Art. 58a besteht (Art. 83 Abs. 10 AIG).

Bei Ehegatten und Kindern von Schweizern und bei Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können, sind keine Integrationsvereinbarungen möglich (Art. 58b Abs. 4 AIG)

→ Integrationsempfehlungen

Integrationsvereinbarung / Auflagen

Die Integrationsvereinbarung hält die Ziele, Massnahmen und Fristen einer individuell vereinbarten Integrationsförderung fest.

→ Ziele zum Erwerb von Sprachkompetenzen, zur schulischen, beruflichen oder wirtschaftlichen Integration sowie zum Erwerb von Kenntnissen über die Lebensbedingungen, das Wirtschaftssystem und die Rechtsordnung der Schweiz.

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen können widerrufen werden, wenn eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht eingehalten wird (Art. 62 Abs. 1 lit. g AIG).

Ein solche Sanktionsmöglichkeit fehlt bei vorläufig aufgenommenen Personen, weshalb die Integrationsvereinbarungen in dieser Kategorie ebenfalls den Charakter von Empfehlungen haben

Integrationsvereinbarung / Auflagen

- Besonderen Situationen ist angemessenen Rechnung zu tragen (körperliche, geistige Behinderung, Krankheit etc.)
- Die Ziele und Massnahmen gelten als Bedingung
- Die Kurzaufenthalts- und die Aufenthaltsbewilligungen können mit Bedingungen verbunden werden (Art. 32 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 AIG)
- Die Niederlassungsbewilligung wird ohne Bedingungen erteilt
→ keine Auflagen und Integrationsvereinbarungen möglich

Integrationsvereinbarung - Auflagen

Umsetzung im Kanton Zürich

- Verzicht auf Integrationsvereinbarungen
- Anstelle von Integrationsvereinbarungen werden bei Drittstaatsangehörigen Auflagen/Bedingungen angeordnet.
- Verzicht auf Integrationsempfehlungen (EU/EFTA-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen sowie Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizern).
Ausnahme: nach Rückstufung
- Verzicht auf Integrationsvereinbarung bei vorläufig aufgenommenen Personen; Grund: Empfehlungscharakter

Integrationsvereinbarung - Auflagen

Fallbeispiel

K., der im Januar 2020 18 Jahre alt wird, lebt seit Geburt in der Schweiz und besitzt eine Aufenthaltsbewilligung (Verbleib bei Mutter). Die Mutter muss die Schweiz wegen Straftaten verlassen. Da K. seine Bewilligung von derjenigen seiner Mutter ableitet, stellt sich die Frage seines weiteren Aufenthalts.

Nach Abschluss der Sonderschule besuchte er eine Berufsfindungsklasse. Dort war er wenig motiviert, zeigte ein aufmüpfiges Verhalten. Er absolvierte dann eine Lehre, doch liess seine Motivation nach einem guten Start nach. Zudem begann er Cannabis zu konsumieren. Das Lehrverhältnis musste deshalb abgebrochen werden. Im Oktober 2019 begann er eine Anlehre. Er hat bislang CHF 25'000 Sozialhilfe bezogen und wurde zweimal verurteilt (Tätlichkeit, geringfügiger Diebstahl, Widerhandlung Personenbeförderungsgesetz). Ein Strafverfahren wegen Angriff mit Körperverletzung ist hängig. Vorgehen?

Rückstufung

Die **Niederlassungsbewilligung** kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung **ersetzt** werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a nicht erfüllt sind (Art. 63 Abs. 2 AIG).

Wurde die Niederlassungsbewilligung nach Art. 63 Abs. 2 widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt, kann die Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration **frühestens** nach fünf Jahren erteilt werden (Art. 34 Abs. 6 AIG).

Die Rückstufung kann mit einer **Integrationsvereinbarung / -empfehlung** verbunden werden. Wird darauf verzichtet, ist sie mit **Bedingungen** zu verbinden, an die der weitere Aufenthalt in der Schweiz geknüpft wird.

Eine Rückstufung ist auch gestützt auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2019 ereignet haben, möglich.

Rückstufung

Nebst der Bedingung muss die Rückstufung folgende Elemente enthalten:

- Die Integrationskriterien die nicht erfüllt sind;
- Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung;
- Die Folgen für den Aufenthalt in der Schweiz, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

Umsetzung:

- Trotz zusätzlichem Instrument, hält das Migrationsamt am bewährten 3-stufigen Vorgehen grundsätzlich fest:
 - Bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung: Hinweisschreiben, Verwarnung, Widerruf/Nichtverlängerung
 - Bei Personen mit Niederlassungsbewilligung wird anstelle der Verwarnung die Rückstufung angewendet

Rückstufung

Fallbeispiel 1

Der Brasilianer N. (geb. 1981), erhält im Jahr 2012 nach der Heirat mit einer Schweizerin, die ursprünglich aus Brasilien stammt, eine Aufenthalts- und im Jahr 2017 eine Niederlassungsbewilligung. Im Jahr 2018 wurde die Ehe geschieden.

Nach der Scheidung prüft das Migrationsamt, ob N. die Niederlassungsbewilligung zu Recht erteilt worden war. Dabei offenbaren sich bei N. folgende persönlichen Verhältnisse:

N. war während der Ehe sporadisch in einer Bar tätig, ansonsten lebte er zunächst vom Einkommen der Ehefrau und später von der Sozialhilfe, weil die Ehefrau gegen Ende der Ehe ihre Anstellung verlor und ausgesteuert wurde. Bislang richtete die Sozialbehörde Leistungen im Umfang von Fr. 36'000.- an ihn aus. N. hat nur geringe Deutschkenntnisse, bemüht sich nur wenig um eine Anstellung im 1. Arbeitsmarkt und die von der Sozialbehörde vermittelte Tätigkeit im 2. Arbeitsmarkt verläuft aufgrund der Unzuverlässigkeit von N. nicht reibungslos. Hinzu kommt, dass N. in den letzten drei Jahren Schulden von rund 18'000.- angehäuft hat sowie zwei Mal wegen Verletzung von Verkehrsdelikten verurteilt worden war.

Rückstufung

Fallbeispiel 2

G., kosovarischer Staatsangehöriger (geb. 1986), kam mit 11 Jahren in die Schweiz und erhielt eine Niederlassungsbewilligung. Seit 2004 ist er verheiratet und hat drei Kinder (geb. 2006, 2008 und 2011)

Er wurde bislang sechs Mal strafrechtlich verurteilt, vor allem wegen Verkehrsdelikten, aber auch wegen mehrfachen Diebstahls, Hehlerei, Sachbeschädigung. Das Strafmass beträgt insgesamt 20 Monate Freiheitsstrafe und Geldstrafen von 124 Tagessätzen. Im Jahr 2015 war G. der Widerruf der Niederlassungsbewilligung angedroht worden, nachdem er zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt worden war.

Abklärungen zur Integration, nach der letzten Verurteilung im Januar 2019 zu sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen Betruges, offenbarten, dass G. seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt (37 Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 102'709.-) und er sowie die Familie zwischen September 2016 und September 2017 von der Sozialhilfe mit Fr. 21'300.- unterstützt werden mussten.

Rückstufung

Fallbeispiel 3

M. ist türkischer Staatsangehöriger und lebt seit 24 Jahren in der Schweiz. Für die Verlängerung der Kontrollfrist seiner Niederlassungsbewilligung muss er beim Migrationsamt die biometrischen Daten erneuern. Dabei stellt die Sachbearbeiterin fest, dass M. nur wenig Deutsch spricht. Massnahmen?

Fallbeispiel 4

M. ist türkischer Staatsangehöriger und lebt seit 24 Jahren in der Schweiz. Er eckt bei den Behörden der Wohngemeinde immer wieder an (Lärmklagen, Unrat rund ums Haus, Schwierigkeiten im Verhältnis mit den Lehrpersonen seiner Kinder). M. spricht nur wenig Deutsch. Massnahmen?

Familiennachzug

FNZ zu Schweizerinnen und Schweizern

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern haben einen **Anspruch** auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie zusammenwohnen (Art. 42 AIG).

Der Anspruch erlischt, wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen → dauerhafte und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit

Familiennachzug – Art. 43 AIG

¹ Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren **von Personen mit Niederlassungsbewilligung** haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn

- a. sie mit diesen **zusammenwohnen**;
- b. eine **bedarfsgerechte Wohnung** vorhanden ist;
- c. sie **nicht auf Sozialhilfe angewiesen** sind;
- d. sie sich **in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können**; und
- e. die **nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen** nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) **bezieht oder wegen des Familiennachzuges beziehen könnte**.

EU/EFTA – Rentner und übrige Nichterwerbstätige

Fallbeispiel

G., türkischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1946, lebt seit 1974, in der Schweiz und ist im Besitz einer Niederlassungsbewilligung. Im Januar 2019 verheiratet er sich mit der bulgarischen Staatsangehörigen M., Jahrgang 1968.

M. stellt daraufhin ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug. In der Folge klärt das MA die finanzielle Situation des Ehepaars ab. M. geht keiner Erwerbstätigkeit nach und hat keine anderen Einkünfte.

G. bezieht eine AHV-Rente. Während des Verfahrens erhält das MA die Meldung, dass G. Zusatzleistungen zur AHV erhält.

Familiennachzug

Fallbeispiel 1

G. stellt ein Gesuch um Bewilligung der Einreise zu seiner spanischen Ehefrau F. Diese besitzt eine Niederlassungsbewilligung im Kanton Zürich. Hat G. einen Sprachnachweis zu erbringen?

Fallbeispiel 2

Der canadische Hockeyspieler J. erhält eine Arbeitsbewilligung als Eishockeyspieler beim EHC Kloten. Muss er einen Sprachnachweis erbringen? Muss seine Ehefrau, die er nachziehen will, einen Sprachnachweis erbringen?

Widerruf von Bewilligungen wegen Sozialhilfe

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung

Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz können widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG).

Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG).

Widerruf von Bewilligungen wegen Sozialhilfe

Das Bundesgericht erachtete den Widerrufsgrund als erfüllt,

- Bei einer fünfköpfigen Familie, die über eine Dauer von elf Jahren mehr als Fr. 210'000.- Sozialhilfe bezogen hat (2A.692/2006 vom 1. Februar 2007);
- Bei einem Ausländer, der über neun Jahre hinweg mehr als Fr. 96'000.- bezogen hat (BGE 123 II 529, E. 4f.);
- Bei einem Paar, das über fünfeinhalb Jahre hinweg Fr. 80'000.- bezogen hat (BGE 119 Ib 1, E. 3a);
- Bei einem Paar, das über zwei Jahre hinweg Fr. 50'000.- bezogen hat (2C_672/2008 vom 9. April 2009);
- Bei einem Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, der über elf Jahre hinweg Fr. 143'000.- bezogen hat (2C_268/2011 vom 22. Juli 2011)
- Bei einer Ausländerin, die während zwei Jahren und neun Monaten mit rund Fr. 40'000.- unterstützt wurde (BGE 127 II 60)

Widerruf von Bewilligungen wegen Sozialhilfe

Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit

Bei Personen mit Kurzaufenthalts- / Aufenthaltsbewilligung

Bei Personen mit Niederlassungsbewilligung

Prognose

Vorab bei Personen mit Niederlassungsbewilligung; es geht primär darum, eine zusätzliche und somit künftige Belastung der öffentlichen Hand zu vermeiden. Dauerhaftigkeit deshalb nicht nur in die Vergangenheit, sondern auch in die Zukunft gerichtet.

Wegfall der 15-Jahres-Frist

Widerruf von Bewilligungen wegen Sozialhilfe

Elemente bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit

- Vorwerfbarkeit der Sozialhilfeabhängigkeit
- Prognose über die Sozialhilfeabhängigkeit
- Familiäre Verhältnisse, Nachteile für Familie
- Beruflicher und gesellschaftlicher Integrationsgrad
- Dauer der bisherigen Anwesenheit
- Beziehung zum Heimatstaat
- Die dem/den Betroffenen drohenden Nachteile
- Straf- und ausländerrechtlich verpöntes Verhalten

Vorgehen des Migrationsamts

3-stufiges Verfahren als Grundsatz

- Hinweisschreiben und Verlängerung um ein Jahr
- Verwarnung bzw. Rückstufung (C zu B) und Verlängerung um ein Jahr (Widerrufsgrund erfüllt, aber Verhältnismässigkeit der Wegweisung nicht gegeben)
- Widerruf / Nichtverlängerung und Wegweisung

Entscheidfindung innerhalb des Amtes (4-Augen-Prinzip bei Personen mit Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung, 6-Augen-Prinzip bei Personen mit Niederlassungsbewilligung)

Rechtswittelweg bei Verwarnung, Rückstufung, Wegweisung nach rechtlichem Gehör und Verfügung Migrationsamt:

- Rekurs an die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion
- Beschwerde ans Verwaltungsgericht
- Beschwerde ans Bundesgericht

Widerruf von Bewilligungen wegen Straffälligkeit

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung

- Längerfristige Freiheitsstrafe oder strafrechtliche Massnahme
- Erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Gefährdung der Sicherheit

Niederlassungsbewilligung

- Längerfristige Freiheitsstrafe oder strafrechtliche Massnahme
- Schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Gefährdung der Sicherheit

Gleiches Vorgehen wie bei der Prüfung von Massnahmen wegen Sozialhilfeabhängigkeit

Landesverweisung

- Wiedereinführung der Landesverweisung am 1. Oktober 2016
- Zuständigkeit für Massnahmen gegen straffällige Ausländerinnen und Ausländer liegt neu bei den Gerichten
- Obligatorische und nicht obligatorische Landesverweisung
- Bindungswirkung des Strafurteils:
«Unzulässig ist ein Widerruf, der **nur** damit begründet wird, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.»
→ Verbot des Dualismus

Landesverweisung

Restkompetenzen zum Erlass ausländerrechtlicher Massnahmen:

- Strafurteile betreffend vor dem 1. Oktober 2016 begangene Straftaten
- Ausländische Strafen
- Minderjährige Ausländer
- Übertretungen (als Summierung)
- Massnahmen bei Schuldunfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 StGB)
- Zusätzlich andere Widerrufsgründe (z.B. Sozialhilfeabhängigkeit oder Schuldenwirtschaft)

Landesverweisung

- **Wirkung der Landesverweisung**
 - Aufenthaltsrecht geht bei obligatorischen LV mit Rechtskraft unter
 - Bei nicht obligatorischen LV erst mit dem Vollzug
 - VA und Asyl erlischt immer mit Rechtskraft der LV
- **Aufschub** des Vollzugs der obligatorischen LV möglich, wenn
 - die betroffene Person anerkannter Flüchtling ist (Ausnahme: keine Berufung auf flüchtlingsrechtliches, d.h. relatives Rückschiebungsverbot)
 - Zwingende Bestimmungen des Völkerrechts dem Vollzug entgegenstehen (absolutes Rückschiebungsverbot)

EU/EFTA Sozialhilfebezug

EU/EFTA-Erwerbstätige haben grundsätzlich einen Anspruch auf Aufenthalt, solange sie die Arbeitnehmereigenschaft erfüllen, selbst wenn sie Sozialhilfe beziehen. Speziell: Selbständig Erwerbstätige

Arbeitnehmereigenschaft:

- Beschäftigungsumfang (mind. 12h/Woche)
- Angemessener Lohn
- Ist auch bei Bezug von Arbeitslosengeldern / Sozialhilfe gegeben

Voraussetzungen für Massnahmen:

- Arbeitnehmereigenschaft erloschen
- Kein Verbleiberecht nach Wegfall Arbeitnehmereigenschaft
- Sozialhilfebezug

EU/EFTA Sozialhilfebezug

Verlust der Arbeitnehmereigenschaft bei

- **Stellenverlust im ersten Jahr der Erwerbstätigkeit:**
 - Aufenthaltsrecht erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abs. 1)
 - Bei Anrecht auf Arbeitslosentaggeld über die sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, erlischt das Aufenthaltsrecht mit Ende des Taggeldbezugs (Abs. 2)
 - Zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Erlöschen des Aufenthaltsrechts besteht **kein Anspruch auf Sozialhilfe** (Abs. 3)
 - Dies gilt nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund Krankheit, Unfall, Invalidität sowie für Personen mit Bleiberecht aufgrund FZA/EFTA (Abs. 5)

EU/EFTA Sozialhilfebezug

Verlust der Arbeitnehmereigenschaft bei

- **Stellenverlust ab dem zweiten Jahr der Erwerbstätigkeit:**
 - Aufenthaltsrecht erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - Bei Anrecht auf Arbeitslosentaggeld über die sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende des Taggeldbezugs (Abs. 4)
 - Zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Erlöschen des Aufenthaltsrechts behält die betroffene Person die Arbeitnehmereigenschaft und hat damit **Anspruch auf Sozialhilfe**
 - Die Bestimmung über das Erlöschen gilt nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund Krankheit, Unfall, Invalidität sowie für Personen mit Bleiberecht aufgrund EU/EFTA (Abs. 5)

Beispiel zu Art. 61a AIG

X ist eine italienische Staatsangehörige. Sie erhielt am 28. Juli 2018 eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit mit unbefristetem Arbeitsvertrag.

Am 1. August 2018 trat sie ihre Stelle als Hotelréceptionistin an (BG 100%; 42 h/Woche zu einem Monatslohn von Fr. 3'400.-). Kurz nach Stellenantritt ging das Hotel in Konkurs. X verlor ihre Stelle, ohne einen Lohn zu erhalten.

Die kantonale Arbeitslosenkasse bezahlte ihr eine Entschädigung in Höhe des vom Arbeitgeber geschuldeten Lohnes vom 1. August bis 10. September 2018.

Da X keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat und über keine finanziellen Mittel verfügt, beantragt sie Sozialhilfe.

Was sind die rechtlichen Folgen für X?

EU/EFTA Sozialhilfebezug

Verlust der Arbeitnehmereigenschaft bei

- freiwilliger Arbeitslosigkeit
- Aberkennung der Vermittlungsfähigkeit gemäss AVIG (arbeiten will, arbeiten kann)
- **Selbständig Erwerbende** verlieren ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie nicht mehr über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen (Art. 12 Abs. 2 Anhang I FZA)

EU/EFTA – Rentner und übrige Nichterwerbstätige

- ausreichende finanzielle Mittel (Eigen- oder Drittmittel), die tatsächlich zur Verfügung stehen
- Krankenversicherung
- bei neu einreisenden Rentnern, die eine Rente einer ausländischen Sozialversicherung beziehen, müssen die finanziellen Mittel höher sein als der Betrag, der in der Schweiz zum EL-Bezug berechtigt

Gültigkeit der Bewilligung: 5 Jahre, in Ausnahmen 2 Jahre

Im Falle von Sozialhilfe oder EL-Bezug, kann die Bewilligung widerrufen oder nicht erneuert werden (Art. 24 Abs. 8 Anhang I FZA) → Abwägung der privaten und der öffentlichen Interessen

Bei Personen mit Niederlassungsbewilligung stellt der EL-Bezug kein Grund für Massnahmen dar.

EU/EFTA – Rentner und übrige Nichterwerbstätige

Fallbeispiel 1

R., Jahrgang 1939, stammt aus Polen. Sie ist verwitwet und bezieht eine polnische Lehrer-Rente. Ihre beiden Kinder leben mit ihren Familien in der Schweiz und sind Schweizer Bürger.

Im August 2014 reist sie in die Schweiz ein und ersucht um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme. Nebst der Rente wird sie von einer der Töchter, bei der sie Wohnsitz nimmt, finanziell unterstützt. Diese Tochter unterzeichnet eine Verpflichtungserklärung über Fr. 30'000.-. In der Folge wird ihr eine Aufenthaltsbewilligung befristet auf 5 Jahre erteilt.

Im August 2015 bittet die Geschäftsstelle Zusatzleistungen der Gemeinde um Zustellung der Verpflichtungserklärung.

Im Rahmen des Verlängerungsverfahrens unterzeichnet die Tochter von R. eine neue Verpflichtungserklärung. Kurz darauf, im September 2019, erhält das MA die Meldung, dass R. seit November 2017 Ergänzungsleistungen in der Höhe von monatlich Fr. 2'800.- bezieht. Massnahmen?

EU/EFTA – Rentner und übrige Nichterwerbstätige


Fallbeispiel 2

W., britischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1984, stellt im August 2009 ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Er ist nicht erwerbstätig und wird von seinem hier lebenden Vater (Nettoeinkommen von rund Fr. 20'000 / monatlich) finanziell unterstützt, der sich für ihn verpflichtet. Das MA erteilt ihm vorerst eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbewilligung. Im Jahr 2011 ist die Situation gleich, die Bewilligung wird um weitere fünf Jahre verlängert. Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird W. die Niederlassungsbewilligung verweigert, da er nicht erwerbstätig ist. Im Rahmen dieses Verfahrens hatte sich gezeigt, dass W. verschiedene Praktika absolviert hatte und im 2. Arbeitsmarkt tätig war, aber nie länger in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis stand.

Im Juli 2019 erhält das MA die Meldung, dass W. seit Januar 2019 Ergänzungsleistungen von monatlich Fr. 2'200.- erhält.

Massnahmen?

Stufenfolge Wegweisungsvollzug

- 
- Ausreisefrist: Normalfall 7 – 30 Tage (kann aus humanitären od. gesundheitlichen Gründen verlängert werden, Art. 64d AIG)
 - Ausreisegespräch
 - Rückkehr- und Reintegrationshilfe (RKB, Sozialamt des Kt. ZH)
 - Priorität: Freiwillige Ausreise / Rückkehr (ca. 90% der Fälle)
 - **Fristablauf → Nothilfe / Zwangsmassnahmen (Art. 73 ff. AIG)**
 - Ausreisekontrolle (AK) mittels Polizeiauftrag oder Ausreisefiche
 - Vollzugsstufen (DEPU, DEPA 1 & 2, Sonderflug; Art. 28 ZAV)
 - Vollzugsunterstützung Bund (Papierbeschaffung, LINGUA-Analysen, Routing, Ticketing, Organisation Sonderflug)
 - Internationale Zusammenarbeit (Frontex)

Wegweisungsvollzug: Mittel

Zwangsmassnahmen

- Ein- und Ausgrenzung (Art. 74 AIG)
- Vorbereitungshaft (Art. 75 AIG)
- Ausschaffungshaft und Dublin-Haft (Art. 76, Art. 76a AIG)
- Durchsetzungshaft (Art. 78 AIG)

Weitere Mittel

- Durchsuchung der Person / Wohnung zur Sicherstellung von Reise- / Identitätspapieren (Art. 70 AIG)
- Hinterlegung von Reisedokumenten, Leistung von finanziellen Sicherheiten, Meldepflichten (sog. Ersatzmassnahmen; Art. 64e AIG)

Ausländerrechtliche Haftarten

Vorbereitungshaft (Art. 75 AIG)

- Person ist nicht im Besitz einer Kurzaufenthalt-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- Maximale Haftzeit: 6 Monate während Vorbereitung Wegweisungsentscheid
- Haftgründe (insbesondere Fehlverhalten im Asylverfahren, Verletzung von Rayonverboten, ernsthafte Bedrohung oder Gefährdung Leib&Leben, Verurteilung zu Verbrechen)

Ausschaffungshaft (Art. 76 AIG)

- Nach Eröffnung erstinstanzlicher Wegweisungsentscheid
- Haftgründe (konkrete Untertauchensgefahr und Haftgründe wie bei Vorbereitungshaft)
- Beschleunigungsgebot; 3 Monate, verlängerbar bis 18 Monate

Durchsetzungshaft

Durchsetzungshaft (Art. 78 AIG)

- Wegweisung kann wegen persönlichen Verhaltens der ausländischen Person nicht vollzogen werden
- Ausschaffungshaft *nicht* zulässig (somit subsidiäre Haftart)
- Anordnung 1 Monat, verlängerbar bis maximal 18 Monate



Flughafengefängnis Zürich, Abt. Ausschaffungshaft

Ausländerrechtliches Haftverfahren

Haftüberprüfung

- Einzelgericht / ZMG BGZ
- Spätestens innert 96 Stunden

Bedingungen

- Maximale Haftdauer: 18 Monate
- Mindestalter Häftlinge: 15 Jahre / (derzeit) *keine* Inhaftnahmen von Minderjährigen
- geeignete Räumlichkeiten; getrennt von Strafvollzug, Möglichkeit für Beschäftigung (Abteilung in Flughafengefängnis)

A

selbstständige Rückreise

- Heimreise als normaler Passagier

**B**

Rückführung ohne Polizeibegleitung

- Polizeibegleitung bis zum Flugzeug
- Reisedokumente bei Flugzeugcrew

**C**

Rückführung mit Polizeibegleitung

- Begleitung Linienflug mit Polizei
- Einsatz von Handfesseln bei Notwendigkeit
- Übergabe an Behörden im Heimatland



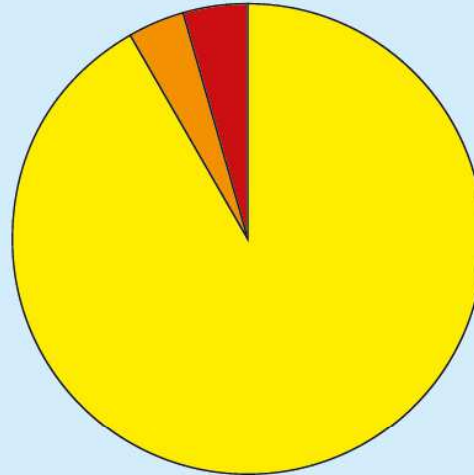


Rückführung mit Polizeibegleitung

- Rückführung mit Sonderflug
- Einsatz von umfassenden Fesselungsmitteln und körperlicher Gewalt bei Notwendigkeit
- Übergabe an Behörden im Heimatland



Zwangswise Rückführungen ab Schweizer Flughäfen der letzten drei Jahre:



■ Polizeibegleitung bis Flugzeug, Rückflug ohne Begleitung	14'682
■ Rückführung mit Polizeibegleitung im Linienflug	601
■ Rückführung mit Polizeibegleitung mit Sonderflug	704

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
- Asylgesetz (AsylG)
- Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsapplicationsgesetz, ZAG)
- Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsapplicationungsverordnung, ZAV)

3.12. 1550 880284899

Rückführungen



Fachausschuss «Rückkehr und Wegweisungsvollzug»



Wegweisungsvollzug

Besondere Schwierigkeiten

- Identifikation / Papierbeschaffung / Anerkennung durch Heimatstaat
- Fehlende Mitwirkung (Art. 90 AIG / Art. 8 AsylG)
- Fehlende Rückübernahmeabkommen
- Fehlende Reise-/Transportfähigkeit
- Lange Verfahren im Asylbereich

Identifikation / Papierbeschaffung / Anerkennung durch Heimatstaat

- Organisierte Botschaftszuführungen mit Anhörungen durch Delegationen des vermuteten Heimatstaates: Betroffener schweigt aber
- Vorbringen, dass Botschaft ihnen keine Papiere ausstelle (Problem: wir können Person nur bis vors Botschaftsgelände bringen).
- Falsche Angaben über Herkunft
- Falsche Papiere eingereicht
- Keine Anerkennung durch Heimatstaat, obwohl Herkunft belegt

Keine Sonderflüge möglich

- Afrika: Äthiopien, Algerien, Burundi, Eritrea, Kenia, Kongo-Brazzaville, Mali, Marokko (Seeweg allenfalls möglich), Ruanda, Somalia, Tansania, Uganda
- Asien: Afghanistan, Irak (nur straffällige Personen ab 6 Mt. FS), Iran, Nepal, Syrien, China: noch offen
- Amerika: Kuba

Rückkehr Möglichkeiten

Freiwillig	Möglich
DEPU	Unmöglich
DEPA	Möglich (SEM konsultieren)
Sonderflug	Unmöglich

Freiwillig	Möglich
DEPU	Möglich
DEPA	Nur straffällige Personen
Sonderflug	Nicht möglich

Transportfähigkeit

- Die anordnende Behörde und das Vollzugsorgan überprüfen, ob die zu transportierende Person transportfähig ist.
- Im Zweifelsfall muss die Transportfähigkeit medizinisch abgeklärt werden (liegen Krankheiten vor, die gegen eine Rückführung sprechen?).
- Die untersuchende Medizinalperson kann die Transportfähigkeit von der Einhaltung bestimmter Auflagen für den Transport abhängig machen.

